

Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Postvention nach Häuslicher Gewalt an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 17. Mai 2010)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS, DAS und MAS in Postvention nach Häuslicher Gewalt an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich. Die Studiengangdirektion erlässt ausführende Bestimmungen.

Anwendungs-
bereich

§ 2. ¹ Die Trägerschaft obliegt der Theologischen Fakultät der Universität Zürich.

Trägerschaft

² Der Studiengang wird in Kooperation mit der kirchlichen Stelle a+w (Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer) durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird in der Kooperationsvereinbarung vom 17. Januar 2007 zwischen der Universität Zürich und a+w geregelt.

§ 3. ¹ Die Theologische Fakultät der Universität Zürich verleiht folgende Abschlüsse bzw. Titel als Ausweise über erfolgreich abgeschlossene Studiengänge:

Verlichene Titel
und Abschlüsse

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt (CAS, 15 ECTS),
- b. Diploma of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt (DAS, 40 ECTS),
- c. Master of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt (MAS, 60 ECTS).

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse bzw. Titel, welche auf denselben Kreditpunkten beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS oder MAS wird das zuvor ausgestellte Zertifikat oder Diplom aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

Zielsetzung

§ 4. ¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende Weiterbildungen, mit dem Zweck, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Fachpersonen aus dem Sozial-, Justiz- oder Gesundheitsbereich die Fähigkeit zu vermitteln, aufgrund von weiterführenden transdisziplinären Studien und Übungen Paare, Familien oder Restfamilien nach einem Eclet Häuslicher Gewalt umfassend zu begleiten, sodass entweder eine neue gemeinsame Grundlage gefunden wird oder ein geordneter Trennungsprozess eingeleitet werden kann.

² Die Studiengänge verbinden akademische Lehre und Forschung mit Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

Zulassung
zu den Studien-
gängen

§ 5. ¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangdirektion «sur dossier» und abschliessend.

² Die Studiengangdirektion beschliesst aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen und eines Gesprächs definitiv über die Zulassung.

³ Einzelne Module oder Teile davon können einem weiteren Personenkreis der universitären und ausseruniversitären Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Pro Studiengang werden in der Regel nicht mehr als 25 Studierende zugelassen. Diese werden an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert.

⁵ Die Studiengangdirektion entscheidet über die Durchführung eines DAS- oder MAS-Studienganges. Bei einer ungenügenden Anzahl Studierender kann die Durchführung abgesagt oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

⁶ Die Studiengangdirektion erlässt die Richtlinien, welche das Aufnahmeverfahren regeln.

II. OrganisationTheologische
Fakultät

§ 6. ¹ Die Theologische Fakultät übt die Aufsicht über den gesamten Studiengang aus und genehmigt das Konzept des Studienganges. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Fakultät wählt ein Mitglied der Studiengangdirektion aus ihren Reihen und bestätigt die von a+w gewählten Mitglieder.

³ Die Theologische Fakultät verleiht den Titel «Master of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt» sowie das «Diploma of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt» und das «Certificate of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt».

§ 7. ¹ Die Studiengangdirektion setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin bzw. einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Fakultät, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von der Stelle a+w sowie einer Studiengangleiterin bzw. einem Studiengangleiter, die oder der von der Stelle a+w bezeichnet wird.

Studiengang-
direktion

² Die Studiengangdirektion ist nur bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder beschlussfähig.

³ Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Studiengangdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über den Aufbau des Studiengangs sowie dessen Entwicklung,
- b. Entscheid über die Zulassung der Studierenden,
- c. Planung und Entwicklung von Lehrkonzepten,
- d. Bezeichnung der Dozierenden der einzelnen Kursteile sowie der weiteren Beteiligten (für Konzeption, Organisation usw.),
- e. Regelung der Qualitätssicherung, Festlegung von Zulassungsprinzipien, Aufnahmekriterien, Aufnahmeverfahren, Evaluationskriterien und zu erreichenden Prüfungsleistungen bzw. Anrechnungspunkten,
- f. Evaluation der einzelnen Module sowie des Gesamtprojekts. Die Studiengangdirektion erstattet der Fakultät und der Stelle a+w periodisch mündlich und nach Bedarf schriftlich Bericht,
- g. Erstellung und Überwachung des Budgets und der Jahresrechnung, Festlegung der Studiengebühren, der Dozierendenhonorare sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- h. Wahl der Mitglieder des Beirats,
- i. Antrag an die Trägerschaft zur Verleihung der Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt» und «Diploma of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt» sowie des Titels «Master of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt»,
- k. Verordnung sämtlicher ausführender Bestimmungen.

⁵ Die Studiengangdirektion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

⁶ Die Studiengangdirektion kann zur inhaltlichen Unterstützung einen Beirat aus Persönlichkeiten aus Forschung und Praxis wählen.

Beirat

§ 8. ¹ Der Beirat besteht aus mindestens drei Postventionsexpertinnen und -experten. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Beirat konstituiert sich selbst.

² Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt die Studiengangdirektion.

Studiengang-
leiterin oder
Studiengang-
leiter

§ 9. ¹ Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter ist verantwortlich für die operationelle Führung. Zusammen mit dem Mitglied der Fakultät vertritt sie oder er die Studiengänge nach aussen.

² Der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter kommen insbesondere folgende Verantwortlichkeiten zu:

- a. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge,
- b. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozentinnen und Dozenten,
- c. Planung und Entwicklung von Lehrkonzepten,
- d. Antrag an die Studiengangdirektion über die zuzulassenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- e. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Kursprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung,
- f. Organisation und Führung des Kreditpunktesystems,
- g. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes,
- h. Evaluation der Kurstätigkeit.

³ Für die Erfüllung dieser Aufgaben steht der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter das Sekretariat der Stelle a+w zur Verfügung.

Lehrkörper

§ 10. ¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und Postventionsfachpersonen. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung in praktischer Theologie an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für die Dozierenden der Universität Zürich bestehen weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der Weiterbildung.

III. Module, Leistungsnachweise und Kreditpunkte

§ 11. ¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem europäischen Kreditpunktesystem (ECTS) bemessen. Kreditpunkte-
system

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der jeweiligen Ausschreibung beschrieben. Die Studiengangdirektion kann Teile dieses Programms an ausländischen Universitäten und Partnerinstitutionen durchführen.

³ ECTS-Punkte werden für bestandene Module vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei in der Regel einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

⁴ In Ausnahmefällen entscheidet die Studiengangdirektion auf Antrag über die Anrechnung von maximal 10 ECTS-Punkten aus einem äquivalenten in- oder ausländischen Programm an den MAS-Studiengang.

§ 12. ¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis besteht insbesondere aus: Leistungs-
nachweise

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Nachweisen von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter mit der Studiengangdirektion und in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten festgelegt.

³ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die Veranstaltung durchgeführt haben.

⁴ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal am nächstmöglichen Termin, spätestens am Ende des laufenden Weiterbildungsstudienganges, wiederholt werden. Ansonsten gilt er als definitiv nicht bestanden.

⁵ Die Studierenden erhalten nach jeweils 2 Semestern eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS-Punkte. Gegen die Aufstellung kann innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Studiengangdirektion gemacht werden. Gegen den Entscheid der Studiengangdirektion ist in Bezug auf die neu darin aufgeführten Leistungen ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

Abmeldung
von Leistungs-
nachweisen

§ 13. ¹ Tritt vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangdirektion unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

² Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Erbringung eines Leistungsnachweises unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.

Benotung

§ 14. Die Leistungsnachweise sowie die Abschlussarbeit werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Diploma
Supplement

§ 15. Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Betrugs-
handlungen

§ 16. ¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, bei Plagiaten oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zur Zulassung, erklärt die Studiengangdirektion den Leistungsnachweis oder die entsprechende Arbeit als nicht bestanden oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises oder der Abschlussarbeit ein Titel gemäss § 3 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

IV. Studienabschluss

§ 17. ¹ Der CAS-Studiengang umfasst 25 bis 35 Studientage und dauert 3 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS-Punkte erworben, die CAS-Abschlussarbeit und das Kolloquium bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich einbezahlt worden sind.

³ Teilnehmende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die im CAS-Studiengang erbrachten Leistungen.

Certificate of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt (CAS UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt)

§ 18. ¹ Die CAS-Abschlussarbeit dient der kritischen Reflexion der angeeigneten Kenntnisse in Hinsicht auf die eigene Arbeitssituation. Sie ergibt 2 ECTS-Punkte.

² Die CAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder zur einmaligen Überarbeitung innert zweier Monate zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte CAS-Abschlussarbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Zum Kolloquium wird zugelassen, wer insgesamt 14 ECTS-Punkte erworben hat. Das Kolloquium ergibt 1 ECTS-Punkt.

Zertifikatsarbeit und -kolloquium

§ 19. ¹ Der DAS-Studiengang baut auf dem CAS-Studiengang auf, umfasst 20 bis 30 Studientage und dauert 4 Semester.

² Das Diplom wird verliehen, wenn neben den 15 ECTS-Punkten aus dem CAS-Studiengang zusätzlich mindestens 25 ECTS-Punkte erworben, die DAS-Abschlussarbeit und das Kolloquium bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich einbezahlt worden sind.

³ Teilnehmende, denen das Diplom nicht verliehen wird, erhalten ein Zertifikat sowie gegebenenfalls einen Nachweis über die im DAS-Studiengang erbrachten Leistungen.

Diploma of Advanced Studies UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt (DAS UZH in Postvention nach Häuslicher Gewalt)

§ 20. ¹ Die DAS-Abschlussarbeit dient der kritischen Reflexion der angeeigneten Kenntnisse in Hinsicht auf die eigene Arbeitssituation. Sie ergibt 4 ECTS-Punkte.

² Die DAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder zur einmaligen Überarbeitung innert zweier Monate zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte DAS-Abschlussarbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Zum Kolloquium wird zugelassen, wer insgesamt 39 ECTS-Punkte erworben hat. Das Kolloquium ergibt 1 ECTS-Punkt.

DAS-Abschlussarbeit und Kolloquium

Master
of Advanced
Studies UZH
in Postvention
nach Häuslicher
Gewalt
(MAS UZH
in Postvention
nach Häuslicher
Gewalt)

§ 21. ¹ Der MAS-Studiengang baut auf dem CAS- sowie dem DAS-Studiengang auf, umfasst 20 bis 30 Studientage und dauert 2 Semester.

² Der MAS-Titel wird verliehen, wenn neben den 40 ECTS-Punkten aus dem DAS-Studiengang zusätzlich mindestens 20 ECTS-Punkte erworben, die MAS-Abschlussarbeit und das Kolloquium bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich einbezahlt worden sind.

³ Teilnehmende, denen der Titel nicht verliehen wird, erhalten ein Diplom sowie gegebenenfalls einen Nachweis über die im MAS-Studiengang erbrachten Leistungen.

MAS-Abschluss-
arbeit und
Kolloquium

§ 22. ¹ Die MAS-Abschlussarbeit dient der kritischen Reflexion der angeeigneten Kenntnisse in Hinsicht auf die eigene Arbeitssituation. Sie ergibt 8 ECTS-Punkte.

² Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder zur einmaligen Überarbeitung innert zweier Monate zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte MAS-Abschlussarbeit wird definitiv abgelehnt.

³ Die MAS-Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut; sie wird von zwei Dozierenden begutachtet.

⁴ Zum Kolloquium wird zugelassen, wer insgesamt 58 ECTS-Punkte erworben hat. Das Kolloquium ergibt 2 ECTS-Punkte.

V. Finanzen

Finanzen

§ 23. ¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen.

² Gemäss der Kooperationsvereinbarung vom 17. Januar 2007 übernimmt a+w vollständig die Führung und Verwaltung der Finanzen, die Verantwortung für finanzielle Ausfälle bzw. Defizite und haftet für allfällige Schadenersatzforderungen.

³ Die Studiengebühren betragen pro Studiengang zwischen Fr. 6000 und Fr. 10 000 und kumulieren sich für das DAS auf einen Betrag zwischen Fr. 12 000 und Fr. 20 000 und für den MAS zwischen Fr. 18 000 und Fr. 30 000.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus äquivalenten in- oder ausländischen Ausbildungen.

⁵ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

⁶ Für die Teilnahme an einzelnen Modulen legt a+w ein angemessenes Kursgeld fest.

§ 24. ¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Studiengangdirektion. Rücktritt

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25. Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Juni 2010 in Kraft. Inkrafttreten

Im Namen des Universitätsrates
Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Brändli